



## Programm

1. Begrüssung, Neues aus dem ALG D. Buschauer
  
2. Informationen aus der Abteilung Vermessung  
Demonstration Auskunftsportal Terravis F. Bontognali  
P. Benz
  
3. Informationen aus der Abteilung Strukturverbesserungen
  - 3.1 **Einsprachenerledigung alter Bestand: Verweis auf den Zivilweg** M. Bonotto
  
  - 3.2 Stand Projekt GIS Strukturverbesserungen K. Bernet
  
  - 3.3 Diverses zu Güterstrassenbau und Projektierung M. Bundi  
K. Bernet
  
4. Weitere Anliegen/Diskussion Alle



## Rückblick Infoveranstaltung 2012

### **Ausgangslage: (in Gemeinden ohne eidgenössisches Grundbuch)**

- Die Erhebung der bestehenden Rechtsverhältnisse im alten Bestand erfolgt nicht nach Art. 26 MelV
- Seit geraumer Zeit wird nur noch die Bewertung des alten Bestandes (Bonitierung) aufgelegt
- Die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte erfolgt erst mit der Neuzuteilung
- Der Aufwand für die Bearbeitung der beschränkten dinglichen Rechte ist hoch wie auch das Risiko von aufwendigen Gerichtsverfahren
- Die Rechtssicherheit ist nicht gegeben

## Lösung:

**Der alte Bestand ist aufzulegen**

## Vorgehen:

**Erheben der dinglichen Rechte mit GBA**

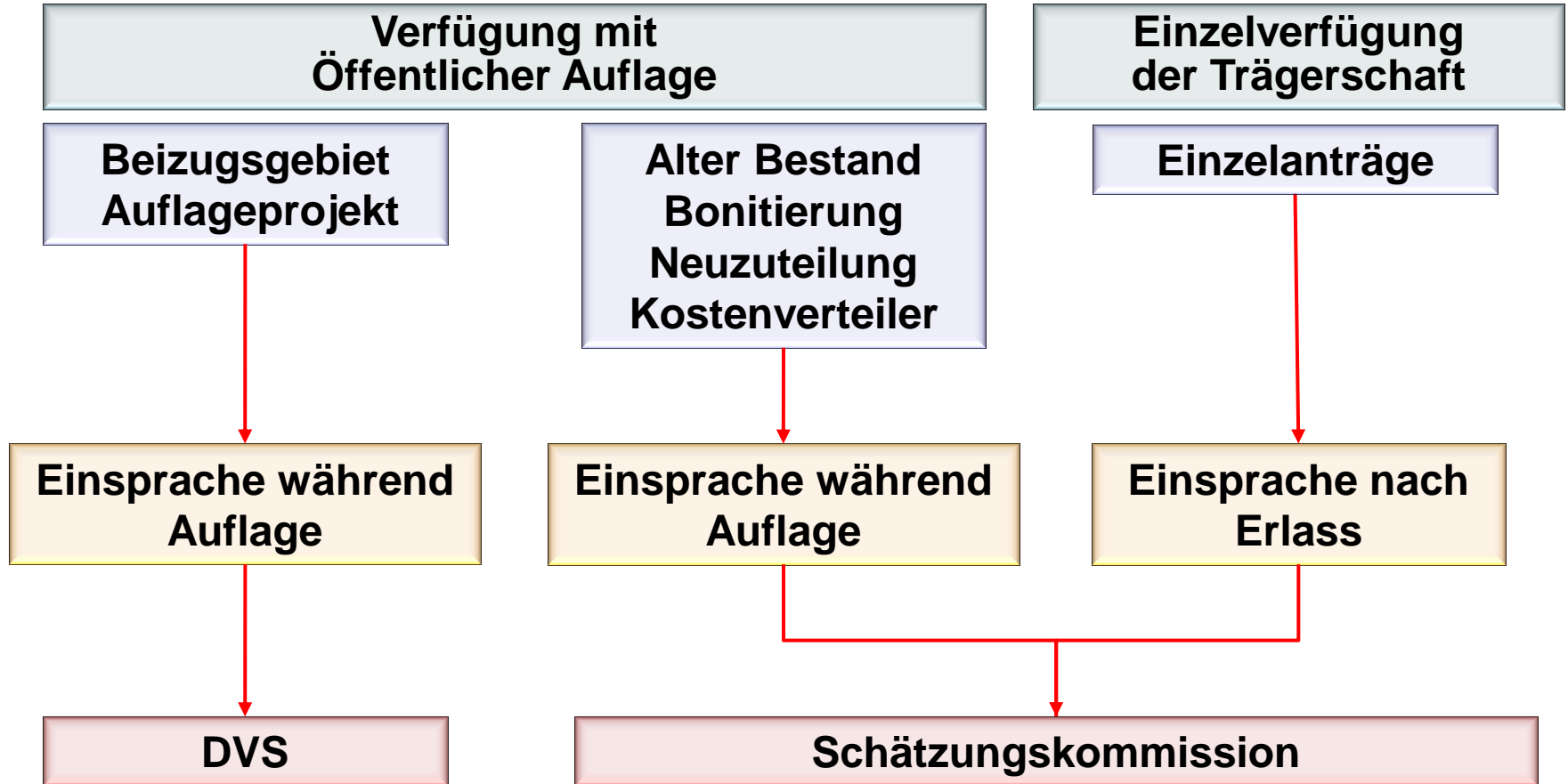
**Aufruf zur Anmeldung aller noch nicht eingetragener  
Rechtsverhältnisse (30 Tage)**

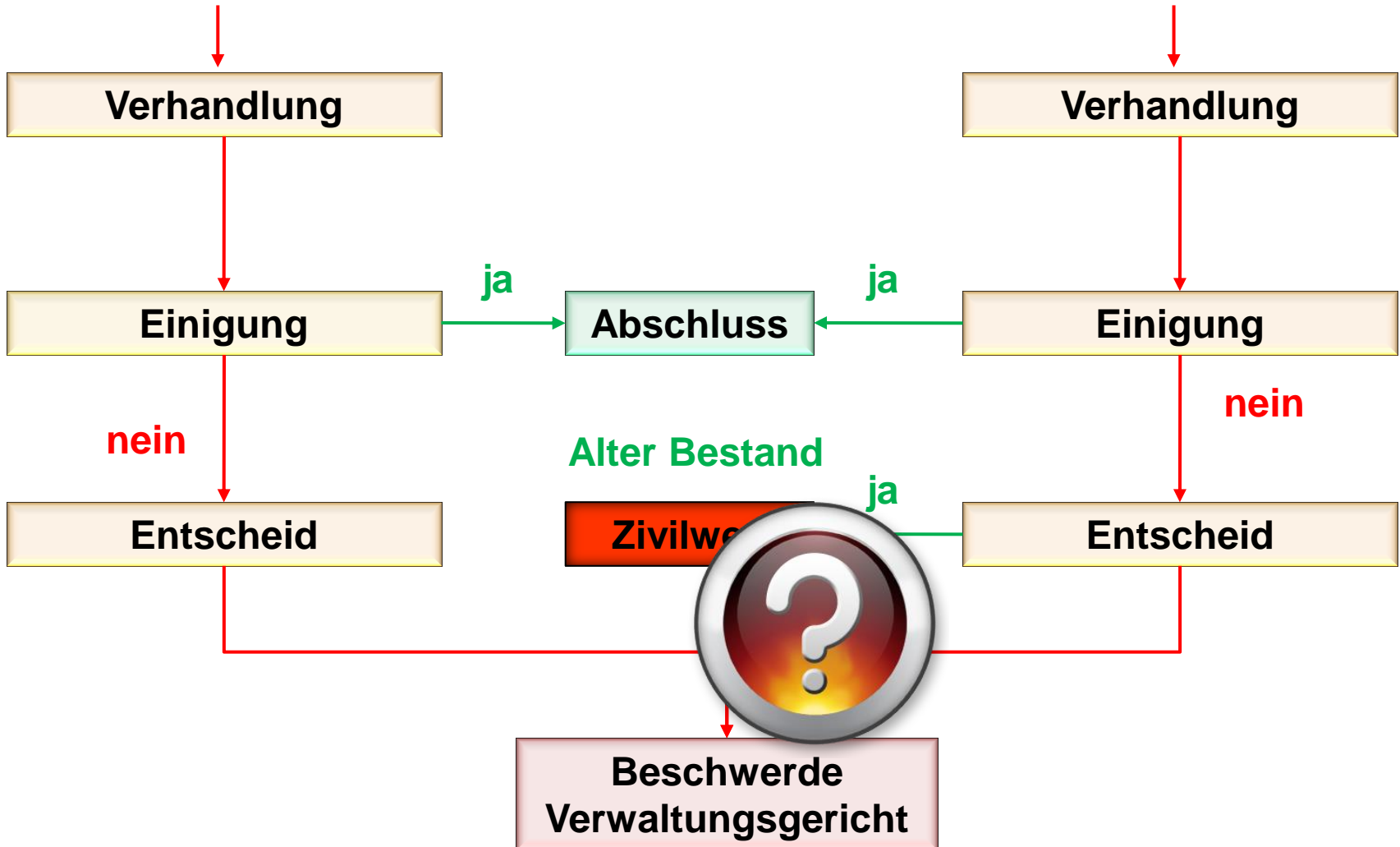
**Konsolidieren (ev. in Zusammenarbeit mit GBA)  
Erstellen Verzeichnisse/Pläne**

**öffentliche Auflage i. R. mit Bonitierung**



## Rechtsmittel:







## Verweis auf den Zivilweg: rechtliche Grundlagen im MelG

### Art. 22 MelG

Eigentumsnachweis

<sup>1</sup> Eigentümer von nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken haben den Eigentumsnachweis auf eigene Kosten zu erbringen.

<sup>2</sup> Das Ersitzungsverfahren kann, sofern geeignete Unterlagen vorhanden sind, für alle nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstücke gemeinsam durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten, welche den Bestand und Umfang des Eigentums an den einbezogenen Grundstücken betreffen, sind auf den Zivilweg zu verweisen.

### Art. 27 MelV

Streitigkeiten um den alten Bestand

Die auf den Zivilweg verwiesenen Streitigkeiten um den alten Bestand werden im Sinne der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch <sup>2)</sup> erledigt.



Umsetzungshilfe: Anleitung zur Behandlung der Dienstbarkeiten in der Güterzusammenlegung, GIHA, 2003:

Streitigkeiten um den alten Bestand sind auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 27 VV zum MelG). Es gilt sinngemäss das Verfahren zur Einführung des Grundbuches nach der kantonalen Grundbuchverordnung, d.h. in aller Regel ist dem Ansprecher einer Dienstbarkeit, der über keinen Grundbucheintrag verfügt, die Klägerrolle zuzuweisen, verbunden mit einer Frist zur Klageerhebung innert einem Monat (Art. 10 ff. KGBV; BR 217.100).



## Kantonale Grundbuchverordnung, BR 217.100

Art. 16 und 17, KGBV

### Art. 16

Zuweisung der Klägerrolle

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft die streitigen Fälle summarisch. Sie kann den Parteien eigene Vergleichsvorschläge unterbreiten oder die Bereinigungskommission zu weiteren Massnahmen anhalten.

<sup>2</sup> Aufgrund der Prüfung weist **Schätzungskommission** Klägerrolle zu. In der Regel wird die Klägerrolle zugewiesen:

- a) dem Ansprecher, der ein nicht im Grundbuch vollzogenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) demjenigen, der ein im Grundbuch eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet.

### Art. 17

Fristansetzung zur gerichtlichen Erledigung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde setzt mit der Zuweisung der Klägerrolle eine Frist von einem Monat an, um die Sache beim zuständigen Gericht anhängig zu machen.

<sup>2</sup> Bei unbenütztem Fristablauf wird der Fall im Einführungsverfahren entsprechend dem Entscheid der Aufsichtsbehörde behandelt.

<sup>3</sup> In der Fristansetzung ist für den Fall der Klageerhebung auf die Sicherungsmöglichkeit durch vorläufige Eintragung gemäss Artikel 961 ZGB <sup>1)</sup> hinzuweisen.



## Zusammenfassung:

→ Der Entscheid der Schätzungskommission beinhaltet den Verweis auf den Zivilweg (Art. 27 MeIV) und die Zuweisung der Klägerrolle inklusive Fristsetzung. Gegen die Zuweisung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

→ Aprilsession 2014:

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (RR Trachsel)

→ weitere Informationen folgen.



## Programm

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Begrüssung, Neues aus dem ALG  | D. Buschauer             |
| 2. Informationen aus der Abteilung Vermessung<br>Demonstration Auskunftsportal Terravis | F. Bontognali<br>P. Benz |
| 3. Informationen aus der Abteilung Strukturverbesserungen                               |                          |
| 3.1 Einsprachenerledigung Alter Bestand: Verweis auf den<br>Zivilweg                    | M. Bonotto               |
| 3.2 <b>Stand Projekt GIS Strukturverbesserungen</b>                                     | <b>K. Bernet</b>         |
| 3.3 Diverses zu Güterstrassenbau und Projektierung                                      | M. Bundi<br>K. Bernet    |
| 4. Weitere Anliegen/Diskussion  | Alle                     |

# GIS Strukturverbesserungen

## Ausgangslage und Ziele

- Bund möchte Strukturverbesserungsprojekte elektronisch erfassen
- Suisse melio, BLW und Kantone erarbeiteten Datenmodell
- Mitwirkung Kanton GR in der Entwicklungsphase
- GM Sur ist versuchsweise erfasst worden
- Zentrale Ablage / einfache statistische Auswertung der Daten



# GIS Strukturverbesserungen

## Erfahrungen im Pilotprojekt

- Positive Erfahrung, Ziele werden erreicht
- Relativ grosser Erfassungsaufwand (allfällige Auslagerung an Ing. Büros)
- Vereinheitlichung der Darstellung wünschenswert
- Alle neuen Projekte sollen in Zukunft erfasst werden

# GIS Strukturverbesserungen

## Konsequenzen für Ingenieurbüros

- Neuer Abschnitt im Leistungsverzeichnis (seit GM Feldis)

### **5.1.9 digitale Dokumentation der geplanten und ausgeführten Massnahmen**

Mit dem Auflageprojekt sind die Geometrien aller im Rahmen des Projektes vorgesehenen Strukturverbesserungsmassnahmen wie Wegebau, ökologische Ersatz- und Zusatzmassnahmen, Verlegung von Wanderwegen etc. in digitaler Form abzuliefern. Die Daten müssen als Shapefile, DWG- oder DXF-Datei abgegeben werden und frei von Zusatzinformationen wie Parzellengrenzen oder Katasterplänen sein.

Nach der Ausführung sind die bereinigten Geometrien mit dem Schlussbericht zu jeder Etappe erneut abzuliefern.